

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 778
Urteil Nr. 87/94 vom 7. Dezember 1994

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 4 des Gesetzes vom 9. März 1953 zur Durchführung gewisser Anpassungen im Bereich der Militärpensionen und zur Gewährung kostenloser ärztlicher und pharmazeutischer Versorgung an die Militärinvaliden in Friedenszeiten, gestellt vom Gericht Erster Instanz Verviers.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern Y. de Wasseige und L.P. Suetens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 2. Mai 1994 in Sachen Eric Leroy gegen den Belgischen Staat hat das Gericht Erster Instanz Verviers dem Schiedshof die präjudizielle Frage gestellt, «ob ein Gesetzeswiderspruch zwischen der Auslegung der beanstandeten Bestimmung, d.h. Artikel 4 des Gesetzes vom 9. März 1953, soweit darin auf Absatz 4 von Artikel 1 der koordinierten Gesetze über die Vergütungspensionen verwiesen wird, und den Artikeln 6, 6bis und 92 der Verfassung und 1382 des Zivilgesetzbuches vorliegt ».

II. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 18. Oktober 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom 18. Oktober 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 28. Oktober 1994 haben die referierenden Richter Y. de Wasseige und L.P. Suetens gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Unzuständigkeitsurteil in bezug auf die vom Gericht Erster Instanz Verviers gestellte präjudizielle Frage zu verkünden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 3. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

B.1. Weder Artikel 141 der Verfassung, noch Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof verleihen dem Hof die Zuständigkeit, direkt die Einhaltung von Artikel 144 der Verfassung (vormals Artikel 92) durch einen Gesetzgeber zu überprüfen. Der Hof ist daher nicht zuständig, auf die präjudizielle Frage zu antworten, insofern sie sich auf die Beachtung dieser Bestimmung bezieht.

B.2. Zudem geht aus der Art und Weise ihrer Abfassung und in Kenntnis ihrer Beweggründe aus der präjudiziellen Frage hervor, daß sie darauf abzielt, den Hof darüber befinden zu lassen, ob Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 9. März 1953 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 4 der koordinierten Gesetze über die Vergütungspensionen die kumulative Anwendung von Artikel 1382

des Zivilgesetzbuches ausschließt oder nicht.

Es handelt sich in diesem Fall um eine Frage der Auslegung der Rechtsnorm, die auf einen Streitfall angewandt werden kann, mit dem der Tatrichter befaßt worden ist. Diese Frage wurde durch die in B.1 genannten Verfassungs- und Sondergesetzesbestimmungen nicht der Zuständigkeit des Hofes übertragen.

B.3. Die präjudizielle Frage fällt daher offensichtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, die gestellte präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior